

INFORMATIONEN

Stand 01.08.2022



Mittagsverpflegung



Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene erhalten neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte „Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft“.

Hierzu zählt auch eine Befreiung von den anfallenden Kosten bei Teilnahme an einer **gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung** in Schulen und Kindertageseinrichtungen.

Wer bekommt diese Leistung?

- a) Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen sowie
 - b) Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die
 - » eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen,
 - » keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler)
- und • anspruchsberechtigt nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende),
oder • anspruchsberechtigt nach dem SGB XII (Sozialhilfe),
oder • Bezieher von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG),
oder • Bezieher des Kinderzuschlags nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG),
oder • Bezieher von Asylbewerberleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG),
sind.

Was kann übernommen werden?

Es können die Kosten für das Mittagessen komplett übernommen werden.

Wie erfolgt die Leistungsgewährung?

Die Leistung wird auf Antrag erbracht.

Bitte wenden Sie sich hierzu mit dem entsprechenden Leistungsbescheid direkt an den Fachbereich Schule und Kindertagesbetreuung, Osterfelder Straße 27, in Bottrop.

Wenn Ihr Kind eine Schule oder eine Kindertageseinrichtung außerhalb Bottrops besucht, dann wenden Sie sich bitte an das Sozialamt Bottrop, Berliner Platz 7, 46236 Bottrop,

E-Mail: Bildungundteilhabe@bottrop.de.

Informationen erhalten Sie auch telefonisch unter 02041/70-30.